

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995**

vom

I. Das Gesetz über die Krankenversicherung wird geändert.

1. § 2a wird eingefügt:

Datenaustausch

§ 2a. <sup>1</sup>Die Amtsstellen von Kanton und Gemeinden sowie die Versicherer geben einander die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten bekannt.

<sup>2</sup>Zwecks Überprüfung der Versicherungspflicht sowie zwecks Ermittlung der für die Prämienverbilligung notwendigen Grundlagen geben die kantonalen Vollzugsstellen und die Versicherer auf Verlangen kostenlos folgende Auskünfte:

1. Die Versicherer melden den Vollzugsstellen die Angaben zu einzelnen Versicherungsverhältnissen und periodisch den gesamten Versichertenbestand;
2. die Vollzugsstellen melden den Versicherern periodisch alle zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigten Personen.

2. § 5 Absatz 4 lautet neu und Absatz 5 wird eingefügt:

<sup>4</sup>Die Prämienverbilligung wird für versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr entrichtet, die in bescheidenen und mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Sie wird nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern zu folgenden Bruchteilen der jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten Durchschnittsprämie für Kinder ausgerichtet:

1. bis zum Steuerbetrag von 800.- Franken 80 %;
2. bis zum Steuerbetrag von 1'600.- Franken 50 %.

<sup>5</sup>Für Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen ausweisen, wird keine Prämienverbilligung entrichtet.

3. § 6 lautet neu:

Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen

§ 6. <sup>1</sup>Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und Sozialhilfe erhalten, wird eine pauschalierte Prämienverbilligung entrichtet, die mindestens 180 % der Ansätze von § 5 Absatz 1 Ziffer 1 entspricht.

<sup>2</sup>Versicherten Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die Sozialhilfe erhalten, werden 80 % der Thurgauer Durchschnittsprämie für Kinder gemäss Verordnung des EDI entrichtet.

<sup>3</sup>Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, werden die tiefsten Ansätze gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen

zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie deren Ausführungsbestimmungen ausgerichtet.

4. § 7 lautet neu:

Ansätze § 7. Der Regierungsrat legt jährlich die Ansätze der Prämienverbilligungen fest.

5. § 8 lautet neu:

Höchstbetrag § 8. Die Prämienverbilligung wird höchstens bis zum Betrag der jährlich vom EDI für die Berechnung der Ergänzungsleistungen festgelegten Durchschnittsprämien entrichtet.

6. § 10 wird aufgehoben.

7. § 11 lautet neu:

Kantons- und Gemeindebeiträge § 11. <sup>1</sup>Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge von Kanton und Gemeinden entsprechen 75 % der Bundesbeiträge. Sie können unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons mit dem Beschluss über den Voranschlag auf höchstens 65 % gekürzt werden.

<sup>2</sup>Die Beiträge für die Prämienverbilligung werden je hälftig vom Kanton und den Gemeinden aufgebracht.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.